

# RS OGH 2003/3/18 10ObS50/03f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2003

## Norm

ASGG §67

ASGG §72

ZPO §237 A

## Rechtssatz

Die Klagsrücknahme durch den Versicherten in Sozialrechtsverfahren bedarf in keinem Fall der Zustimmung des Versicherungsträgers (§ 72 Z 2 lit a ASGG). Durch die Zurücknahme der Klage tritt der durch die Klage außer Kraft getretene Bescheid nicht wieder in Kraft und gilt der Antrag des Versicherten soweit als zurückgezogen, als der darüber ergangene Bescheid durch die Klage außer Kraft getreten ist. Für die neuerliche Einbringung einer Klage oder für eine Fortsetzung des anhängig gewesenen Verfahrens fehlt es an der Voraussetzung des § 67 Abs 1 Z 1 ASGG, dass ein Bescheid des Versicherungsträgers über den Anspruch vorliegt.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 50/03f  
Entscheidungstext OGH 18.03.2003 10 ObS 50/03f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117423

## Dokumentnummer

JJR\_20030318\_OGH0002\_010OBS00050\_03F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)